



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT-	UV/GSt/Hu	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	15.10.2012
324.100/0003-				
IV/ST3/2012				

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Die Regelung von Auf- und Abfahrten zu Bundesstraßen (Autobahn und Schnellstraßen) ist im Bundesstraßengesetz (BStG) restriktiv gestaltet. Damit wird vor allem die Flüssigkeit des Verkehrs sichergestellt. Derzeit werden nur Anschlussstellen zugelassen, wenn sie eine Verbindung zum übrigen öffentlichen Straßennetz herstellen. Mit vorliegendem Gesetzesvorschlag werden nun auch Verbindungen zu Einrichtungen anderer Verkehrsträger (Frachtenbahnhöfe, Güterterminals, Flughäfen und Häfen) ab einer gewissen Größenordnung zugelassen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat dagegen keinen Einwand, zumal dies eine hochrangige Anbindung multimodaler Verkehrsknoten ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.